

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. November 1869.

1. Revision der Gesetze, die Presse, sowie das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffend.

Die wegen dieses Gegenstandes niedergesetzte Deputation hat einen Bericht eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage I nebst
2 Unter-Anlagen.

2. Errichtung einer Wasserleitung.

Dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend, hat der Senat die Finanzdeputation beauftragt, die ihm mitgetheilten, aus der Mitte der Bürgerschaft hervorgegangenen Anträge und Bedenken einer weiteren Ueberlegung und Berichterstattung zu unterziehen. Er hat dieselbe jedoch zugleich ermächtigt, sich dabei, soweit es ihr geeignet erscheinen möchte, mit der Deputation wegen der Wasserleitung ins Benehmen zu setzen.

3. Neubau der kleinen Weserbrücke.

Mit der anheingeegebenen Berichterstattung hat der Senat die Baudeputation beauftragt.

4. Revision der jährlichen Steuern.

Die Deputation wegen Revision der jährlichen Steuern hat den beifolgenden Bericht eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mittheilt.

Anlage II.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 26. November 1869.

B e r i c h t

der Deputation zur Revision des die Presse, sowie das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffenden Gesetzes.

Die Deputation ist durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 2. December 1868 und 8. October d. J. mit der Vorberathung der beschlossenen Revision des Pressegesetzes und des Gesetzes über das Versammlungs- und Vereinsrecht vom 17. November 1855 und zwar rücksichtlich des erstern Gesetzes unter Beschränkung auf diejenigen Bestimmungen, welche polizeilicher Natur sind, und mit Ausschluß der strafrechtlichen Bestimmungen desselben, beauftragt worden.

Bei Erledigung dieses Auftrags ist die Deputation davon ausgegangen, daß eine Reihe von Maßregeln, welche im Jahre 1855 zur Verhütung eines Mißbrauchs der Presse so wie des Vereins- und Versammlungsrechts und der daraus für die öffentliche Ordnung entspringenden Gefahren für nothwendig gehalten wurden, gegenwärtig als entbehrlich zu betrachten sind und daß dieselben daher, in so fern sie lästige Beschränkungen der Presse so wie der Befugniß zu Vereinen und Versammlungen

enthalten, nach dem Vorgange anderer Staaten um so mehr in Wegfall kommen können, als die nächste Veranlassung jener Maßregeln, die Bundesbeschlüsse vom 6. und 13. Juli 1854, inzwischen ihre rechtliche Verbindlichkeit verloren haben.

In Ansehung des Preßgesetzes sind bereits die Vorschriften über die Concessionspflicht der Preßgewerbe und das öffentliche Feilbieten von Druckschriften so wie über die Entziehbarkeit der erteilten Concessionen im Verwaltungswege durch die Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni d. J. theils beseitigt, theils durch andere Vorschriften ersetzt. Die Deputation schlägt ferner vor, die Verpflichtung zur Einreichung eines Exemplars aller im Bremischen Staate erscheinenden Druckschriften (des sog. Pflichtexemplars) so wie die Verpflichtung zur Anzeige von beabsichtigten Zeitungsunternehmungen bei der Polizeibehörde und nicht minder die Concessionspflicht der periodischen Presse aufzuheben, da die mit diesen Verpflichtungen verbundene Belästigung der Betheiligten größer erscheint, als der davon im öffentlichen Interesse zu erwartende Nutzen. Ebenso hält dieselbe den Wegfall der im § 2 des Preßgesetzes den Gerichten eingeräumten Befugniß, auf Verwirkung der Concession zu einem Preßgewerbe zu erkennen, für gerechtfertigt; denn diese Befugniß kann, nach Beseitigung der Concessionen, nicht ohne Weiteres auf das gesetzliche Recht zum Betrieb der Preßgewerbe ohne Concession bezogen werden. Eine etwa angemessene Erneuerung der fraglichen Bestimmung bezüglich des Verlust's der Befugniß zum Betrieb der Preßgewerbe wird aber dem in Berathung begriffenen Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund füglich überlassen werden können. Es bleiben hiernach nur noch einige an sich zweckmäßige und wenig lästige Ordnungsvorschriften übrig, welche in vereinfachter Form in dem beifolgenden Gesetzentwurfe zusammen gefaßt sind.

Für die Revision des die Versammlungen und Vereine betreffenden Gesetzes ist § 16 der Verfassung maßgebend. Hiernach unterliegen Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken obrigkeitlicher Erlaubniß und Aufsicht. Die Deputation hält jedoch in Betreff der Vereine und der Versammlungen in geschlossenen Räumen um etwaigen Besorgnissen rücksichtlich der Möglichkeit einer willkürlichen Versagung der erforderlichen Erlaubniß zuvorzukommen, eine Beschränkung dieser Versagung auf Fälle für angemessen, in denen gesetzwidrige Zwecke verfolgt werden. Von einer gleichen Voraussetzung kann aber die Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubniß zu Volksversammlungen unter freiem Himmel, zu öffentlichen Aufzügen so wie zu Vereinen und Versammlungen mit Waffen nicht abhängig gemacht werden, da in diesen Beziehungen der Natur der Sache nach den Polizeibehörden eine freiere Beurtheilung aller obwaltenden Verhältnisse eingeräumt werden muß. Im Uebrigen glaubt die Deputation den Wegfall der in dem bisherigen Gesetze enthaltenen weiteren Beschränkungen empfehlen zu dürfen, namentlich die Bestimmungen über die Beaufsichtigung der nicht politischen Vereine und die von dem Ermessen des Senats abhängig gemachte Auflösung derselben, sowie über die Verpflichtung zur Einreichung eines Verzeichnisses aller Mitglieder politischer Vereine und über die gleichfalls nur vom Ermessen des Senats abhängige Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß zu solchen Vereinen, ferner über den Ausschluß gewisser Personen von denselben und von politischen Versammlungen und über die Unzulässigkeit der Verbindung politischer Vereine mit anderen Vereinen, sowie auch das Verbot von Arbeitervereinen und Verbänden, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen u. s. w.

In dem neuen Gesetze müssen jedoch diejenigen Vorschriften wieder einen Platz finden, welche zur Handhabung der verfassungsmäßig vorgeschriebenen und im Interesse der öffentlichen Ordnung nothwendigen Aufsicht unentbehrlich sind. Diese Ordnungsvorschriften und die zur Vollziehung derselben erforderlichen Strafbestimmungen enthält der nachfolgende zweite Gesetzentwurf.

Die Deputation erlaubt sich auf Genehmigung beider Gesetze anzutragen.
Bremen, den 20. November 1869.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) Dr. Albert Gröning.

Unter-Anlage I

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 26. November 1869.

Preßgesetz.

Unter Aufhebung der allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt I. § 1 bis 17 des Preßgesetzes vom 17. November 1855, sowie unter Hinweisung auf die in der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, namentlich im §. 14 und §. 43 derselben enthaltenen Vorschriften hinsichtlich des Gewerbebetriebs mit Erzeugnissen der Presse verordnet der Senat hierdurch mit Zustimmung der Bürgerschaft das Folgende:

§. 1.

Keine Druckschrift darf im Bremischen Staate gedruckt oder verbreitet werden, welcher nicht der Name oder die Firma des Druckers sowie der Ort des Druckes beigelegt ist.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche, diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse.

§. 2.

Periodische Druckschriften, (Zeitungen und Zeitschriften) welche im Bremischen Staate erscheinen, müssen außer der Bezeichnung des Druckers und Druckorts (§. 1) auf jedem Heft oder Stück den Namen eines für den Inhalt verantwortlichen Redacteurs enthalten. Verantwortliche Redacteurs dürfen nur solche Personen sein, die dispositionsfähig sind, im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte sich befinden und im Bereiche des Norddeutschen Bundes ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

§. 3.

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden oder Angestellten zu diesem Zwecke mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen oder Erlasse gegen die üblichen Einrückungsgebühren, und zwar auf Verlangen vor anderen Inseraten, einrücken zu lassen.

§. 4.

Gerichtliche Entscheidungen, welche auf Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, hat der Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen Bremischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen einrücken zu lassen.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Beteiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen und hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatfachen, soll der beteiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten, nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 5.

Was in diesem Gesetze von Druckschriften gesagt ist, findet auf alle sonst auf mechanischem Wege vervielfältigten Schriften und bildlichen Darstellungen Anwendung.

§. 6.

Die Unterlassung der im §. 1 und 4 vorgeschriebenen Angaben wird mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern gegen den Drucker und Verbreiter geahndet.

Der Urheber falscher Angaben dieser Art, sowie Derjenige, welcher wissentlich Druckschriften mit solchen falschen Angaben verbreitet, verfällt in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder eine Geldbuße bis zu 200 Thalern.

Zum Zweck der Erfüllung der im §. 3 und §. 4 erwähnten Verbindlichkeiten können Geldbußen bis zum Betrage von 200 Thalern angedroht und vollzogen werden.

§. 7.

Die im Abschnitt II, §. 18 bis §. 35 des Preßgesetzes vom 17. November 1855 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Unter-Anlage II

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 26. November 1869.

G e s e t z ,

das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

Unter Aufhebung des das Vereins- und Versammlungsrecht betreffenden Gesetzes vom 17. November 1855 verordnet hierdurch der Senat in Gemäßheit des §. 16 der Verfassung im Einvernehmen mit der Bürgerschaft das Folgende:

§. 1.

Bereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen sind erlaubt.

§. 2.

Volkversammlungen unter freiem Himmel, öffentliche Aufzüge, sowie Vereine und Versammlungen mit Waffen sind jedoch nur nach vorgängiger obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet.

§. 3.

Die obrigkeitliche Erlaubniß ist ferner erforderlich zu politischen oder socialistischen Vereinen und politischen oder socialistischen Versammlungen in geschlossenen Räumen, soll jedoch in diesen Fällen nur dann versagt, beziehungsweise zurückgenommen werden, wenn der Verein oder die Versammlung Zwecke verfolgt, welche den Gesetzen zuwider sind.

§. 4.

Dem Gesuche um Erlaubniß zur Begründung eines politischen oder socialistischen Vereins sind die Statuten und ein Verzeichniß der Mitglieder des Vorstandes beizufügen. Ebenso sind spätere Aenderungen der Statuten und der Mitglieder des Vorstandes spätestens binnen 3 Tagen bei der Polizeibehörde anzuzeigen. Dieser ist auch auf Erfordern weitere Auskunft über die Einrichtungen und Thätigkeit des Vereins zu ertheilen.

§. 5.

Bei dem Gesuche um Gestattung einer öffentlichen oder Vereinsversammlung der im §. 3 gedachten Art haben sich sämtliche Veranstalter der Versammlung zu nennen und zur Mitwirkung behufs Aufrechthaltung der Ordnung zu verpflichten.

Den von der Polizeibehörde mit der Ueberwachung der Versammlung beauftragten Beamten sind angemessene Plätze im Versammlungslocale anzuweisen.

Dieselben sind zur Auflösung der Versammlung befugt, wenn

- a. die erforderliche polizeiliche Erlaubniß mangelt;
- b. Bewaffnete an der Versammlung Theil nehmen, oder
- c. Verhandlungen in derselben vorkommen, in welchen eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten ist.

Sofort nach Erklärung der Auflösung haben sämtliche Theilnehmer das Versammlungslocal zu verlassen.

§. 6.

Wer an einem Vereine, wozu vorgängige Erlaubniß erforderlich ist, ohne diese Erlaubniß,

oder an einer politischen oder socialistischen Versammlung mit Waffen Theil nimmt,
 oder an einer Versammlung sich betheiligt, nachdem der Mangel der erforderlichen polizeilichen Erlaubniß zu seiner Kenntniß gekommen ist,
 oder nach Erklärung der polizeilichen Auflösung das Versammlungslocal nicht verläßt,
 hat eine Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen bis 4 Wochen verwirkt.

§. 7.

Mit gleicher Strafe werden die Mitglieder des Vereinsvorstandes belegt, wenn die vorgeschriebene Anzeige von Veränderungen der Statuten oder der Vorstandsmitglieder unterlassen wird, so wie die Wirthe und Localinhaber, welche ihr Local zu politischen oder socialistischen Versammlungen ohne die erforderliche Erlaubniß hergeben.

§. 8.

Die Unternehmer, Vorstände von politischen oder socialistischen Vereinen und Versammlungen, sowie die Leiter der Verhandlungen in denselben trifft eine Geldbuße von 10 bis 100 Thalern oder eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten, wenn sie

- a) einer der im §. 6 erwähnten Uebertretungen sich schuldig machen;
- b) Versammlungen ohne die dazu erforderliche Erlaubniß veranstalten oder sich daran betheiligen;
- c) bei den vorgeschriebenen Anzeigen sich unrichtige Angaben zu Schulden kommen lassen.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
 vom 26. November 1869.

B e r i c h t

der Deputation für die Revision der Steuern, die Fortdauer der bisherigen jährlichen Steuern für das Jahr 1870 betreffend.

Indem die Deputation die Fortdauer der in diesem Jahre bewilligten Steuern, mit Ausnahme der in Folge des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde betreffend, am 1. Januar 1870 aufhörenden Wechselstempelabgabe — nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen für das Jahr 1870 empfiehlt, bemerkt sie zunächst

I. zur Erledigung des ihr im Sommer dieses Jahres ertheilten Auftrags, näher zu prüfen, ob und eventuell in welchem Maße die Abgabe von Hunden zu erhöhen sei, das Folgende:

In den bei Ertheilung dieses Auftrages vorgekommenen Verhandlungen ist eine erhebliche Erhöhung der jetzt jährlich 1 Thaler 36 Grote für den ersten Hund und 3 Thaler für jeden ferneren Hund betragenden Abgabe auf etwa 5 Thaler jährlich befürwortet worden, um dadurch auf eine Verminderung der Zahl der hier gehaltenen Hunde hinzuwirken. Eine geringe Erhöhung der Abgabe würde auch in der That diesen Zweck in keiner Weise erreichen und nicht nur ohne erhebliches finanzielles Interesse sein, sondern auch für die Gewerbetreibenden, welche für ihr Geschäft Hunde halten, sich schwer rechtfertigen lassen. Eine erhebliche Erhöhung der Abgabe für den angegebenen Zweck würde dagegen nur dann zur Ausführung kommen können, wenn sie

lediglich sogenannte Luxus Hunde träge, und von der Abgabe alle Hunde frei ließe, welche für einzelne Gewerbe gehalten werden müssen, sie würde indeß dann, um mit Erfolg ausgeführt werden zu können, eine umständlichere Controlle erheischen, welche sich nur durch Einführung von Hundemarken herstellen lassen würde. Die Wiederherstellung dieser Befreiungen, welche erst vor einigen Jahren beseitigt sind, hat aber im Interesse der gleichmäßigen und einfachen Erhebung der Abgabe Bedenken. Noch bedenklicher ist im Interesse der großen Mehrheit der Steuerpflichtigen, welche die Abgabe Jahr aus Jahr ein getreulich und gewissenhaft zahlen, die Einführung eines zu mancherlei Variationen und Weitläufigkeiten führenden, die Erhebung der Abgabe vertheuernden Markensystems. Unter diesen Umständen giebt daher die Deputation anheim, von einer Erhöhung der Abgabe abzusehen.

II. Sodann beantragt sie noch folgende Modificationen in der Fassung der Verordnung.

1. Zu §. 22.

Da seit October d. J. in Folge des §. 36 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund das Geschäft der Auctionatoren frei betrieben werden kann, so ist die Vorschrift des 2ten Absatzes des §. 22 zu streichen, nach welcher nur öffentliche Beamte zur Vornahme von Versteigerungen von Mobilien und Moventien befugt sein sollen.

Die Deputation beantragt daher die Rubrik V und den ganzen §. 22 wegzulassen, dem ersten Absätze des §. 23 aber (welcher dann die Bezeichnung „§. 22“ erhält) eine Bestimmung hinzuzufügen, durch welche für eine Versteigerung von öffentlichen nicht executiv verkauften Möbeln u. s. w. ganz dasselbe vorgeschrieben wird, was jetzt für Waarenauctionen gilt. Zugleich könnte bei diesem Anlaß der mehrfach vorgebrachte Zweifel beseitigt werden, ob Hölzer und Früchte, welche von Producenten versteigert werden, als eine abgabepflichtige Auction zu betrachten sei, namentlich ist zweifelhaft, ob öffentliche Verkäufe auf dem Stamme oder Halme der Abgabe unterliegen. Wenn gleich der Betrag der Abgabe der bisherigen Rubrik V unerheblich ist, so kann doch die Abgabe von Mobilien nicht wohl abgeschafft werden, ohne fortwährende Streitigkeiten hervorzurufen, ob für öffentliche Verkäufe die Gegenstände, welche zum Verkaufe kommen, abgabepflichtig seien oder nicht; zumal jetzt in manchen Auctionen, ohne daß eine strenge Sonderung möglich ist, bald Waaren, bald Gegenstände, die zur Ausmienung gehören, versteigert zu werden pflegen. Der erste Absatz des bisherigen §. 23 würde demnach als §. 22 lauten:

V. Abgabe von dem Erlöse bei Versteigerungen.

„Von dem Erlöse von Waaren, wohin auch Hölzer und Früchte zu rechnen sind, — mögen sie auf dem Stamme oder Halme verkauft werden oder nicht, — von Schiffen oder Schiffsparten, Staatspapieren, Actien oder Antheile von Actien, Kunstsachen oder sonstigen Effecten ist, sobald sie in einer Versteigerung verkauft werden, eine Abgabe von einem halben Procent zu zahlen.

Eine Abgabe gleichen Betrages ist auch von dem Erlöse versteigelter Mobilien und Moventien, Kirchenstellen und Begräbnißplätze zu entrichten, sofern sie nicht executiv verkauft werden.“

Im Uebrigen bleibt §. 23 unverändert.

2., Zu §. 25 folgende.

Die Rubrik VII und der §. 25 sind nun mehr als überflüssig zu streichen.

Da die bisherigen Nummern der Rubriken sich ändern, so empfiehlt es sich zur Vereinfachung der Fassung bei den Abgaben, welche nur in der Stadt Bremen erhoben werden, die bisherigen Rubriken VIII bis XIV wegzulassen und sie unter die Nummer

VI. Abgabe von

Clubs und geschlossenen Gesellschaften, Billards und Regelpbahnen, öffentlichen Bällen, Lustfuhrwerken, Pferden und Hunden zusammenzufassen und dann unter Streichung der Ueberschrift

„allgemeine Bestimmungen u. s. w.“

statt des folgenden Absatzes mit der bisherigen Bestimmung zu beginnen:

„§. 25. Diese Abgaben werden in den Bezirken der Stadt Bremen erhoben.“

Zur leichteren Uebersicht werden die Tarife dieser Abgaben fests gedruckt werden.

3) Die Fassung des §. 28 ist folgender Maßen zu ändern:

„Nachfragen, ob und inwieweit diese Abgaben zu zahlen oder fortzuzahlen sind, ist jeder wahrheitsgetreu und genau zu beantworten verpflichtet.“

Nach der jetzigen Fassung wird nämlich eine bei allen Steuerpflichtigen ohne Ausnahme regelmäßig halbjährlich zu wiederholende Nachfrage ausdrücklich vorgeschrieben, während der Behörde freigelassen sein sollte, eine so lästige Controllmaßregel, die auch in ihrer vollen Ausdehnung nicht ausgeführt wird, nur da eintreten zu lassen, wo sie durch die Umstände geboten ist.

4) Im §. 31 wird es statt „der unter Ziffern VIII bis XIV benannten Abgaben“ heißen:

„der Abgabe von Luftfuhrwerken, Pferden und Hunden.“

Die ferneren Rubriken erhalten künftig diesen Aenderungen entsprechend andere römische Ziffern, nämlich

- VII. Abgabe von Nachtigallen,
- VIII. Abgabe von Maskenbällen,
- IX. Stempelabgaben,
- X. Stempel auf Spielfarten,
- XI. Abgabe von Inseraten,
- XII. Abgabe von Protesten.

5) Zu §. 61, §. 62 bis §. 68, incl. §. 79.

Wegen des Wegfalls der Wechselstempelabgabe ist der §. 61 so zu fassen:

Einer verhältnismäßigen Stempelabgabe sind alle Versicherungen gegen Seegefahr und Feuergefahr und deren Policen und Verschreibungen unterworfen.

Die §§. 62 bis 68 einschließlich und der zweite Absatz des §. 79 fallen aus. Besondere Bestimmungen, wie es mit denjenigen Bremischen Wechselln d. J. zu halten sei, welche nach dem Bremischen Stempelgesetze stempelspflichtig sind, indeß erst in den ersten Tagen des nächsten Jahres zur Stempelung präsentirt werden, hält die Deputation nicht für erforderlich.

Der bisherige §. 69 wird sich als §. 61 folgender Maßen anschließen:

Die Abgabe für eine jede im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen Seegefahr beträgt $\frac{1}{3}$ per Mille der versicherten Summe. Bei der Abgabe wird der Bruchtheil eines Groten nicht mit in Rechnung gebracht.

Die §§. 70 bis 72 bleiben unverändert, erhalten aber die Bezeichnung: §. 62, §. 63, §. 64.

Als §. 65 würde der bisherige §. 74 mit den Anfangsworten folgen:

Bei Versicherungen gegen Feuergefahr beträgt die Abgabe für eine Versicherungssumme bis zu 250 Thalern einschließlich (u. f. w. wie bisher.)

Als §. 66 würde §. 73 sich anschließen und beginnen:

Die Abgabe ist ohne Rücksicht (u. f. w. im Uebrigen wie bisher.)

6. In der Ueberschrift ad XVIII (jetzt X) ist die Erwähnung der Bremer Nachrichten und die Rubricirung a. Spielfarten und b. Bremer Nachrichten und ebenso der §. 86 zu streichen, da die Verhältnisse der Bremer Nachrichten geordnet und die bisher noch beibehaltenen Anführungen jetzt überflüssig sind.

7) Zu §. 83.

Da abgabepflichtige Spielfarten vorkommen, in denen ein Pique As nicht vorhanden ist: so empfiehlt sich im §. 83 den Schlusssatz nach den Worten „das Pique As jedes Spiels“ so zu ändern:

oder, falls diese Karte nicht vorhanden, eine andere von der Steuerbehörde zu bestimmende Karte stempeln zu lassen. Es steht ihm indeß frei, zu diesem Behufe jedes einzelne Spiel verpackt einzuschicken; es muß aber alsdann der Umschlag mit einem Loche von der Größe des anzubringenden Stempels versehen und das Pique As, oder die sonst zur Stempelung auserwählte Karte, zu oberst gelegt und sichtbar sein.

8) Zu §. 85.

Mit Rücksicht auf die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes muß der Eingang des §. 85 heißen:

Wer Spielkarten anfertigt, oder mit ihnen Handel treibt, kann ausnahmsweise ungestempelte Spielkarten zum Verlande in's Ausland auf dem Lager halten und verkaufen, wenn (u. s. w. wie bisher.)

In Folge des Wegfalls einzelner Paragraphen und der vorgeschlagenen Modificationen wird die Reihenfolge und die Bezugnahme auf diese Paragraphen einige Aenderungen erfahren müssen, welche der Redaction zu überlassen sind.

Die Deputation schließt mit dem Antrage:

die Fortdauer der jährlichen Steuern für das Jahr 1870 unter Genehmigung der vorgeschlagenen Aenderungen des Gesetzes beschließen zu wollen.

Bremen, im November 1869.

(gez. H. A. Schumacher.

(gez.) A. Schumacher.